

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 148-17

Amt: Finanzverwaltung	Datum: 09.06.2017
Verfasser: Benjamin Mors	AZ: 800.040

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	27.06.2017	Ö	Beschlussfassung

### **Fördergesellschaft für die Hospizarbeit in Singen und im Hegau sowie für die Krankenhausbetriebsgesellschaft HBK mbH - Änderung des Gesellschaftervertrags**

Seit der Gründung des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz unterhält die Gesellschaft keinen operativen Klinikbetrieb mehr. Die weiteren Überlegungen gingen nach der Gründung des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz zunächst dahin, dass die Gesellschaft ein Hospiz und / oder eine Kindertageseinrichtung betreiben sollte, um weiterhin als gemeinnützig anerkannt sein zu können. Nachdem die Beteiligten zu dem Ergebnis gelangt sind, dass dies nicht sinnvoll sei, konzentrierten sich die weiteren Abklärungen, insbesondere mit dem Finanzamt, in den Jahren 2015 und 2016 auf die Frage, ob es nicht auch möglich ist, dass die Gesellschaft nur als sog. Mittelbeschaffungskörperschaft tätig ist.

Die Zustimmung des Finanzamts zu der genannten Zweckänderung machte die Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich, die am 6. Oktober 2016 notariell beurkundet wurde (s. Vorlage 169-16). Weiter gehende Änderungen und Anpassungen des Gesellschaftsvertrags wurden zu diesem Zeitpunkt zwar bereits diskutiert, mussten aber deshalb zurück gestellt werden, weil das Finanzamt verlangte, dass die Gesellschaft nunmehr zeitnah Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden sollte und dies die Änderung des Gesellschaftsvertrags voraussetzte.

Parallel zur Abklärung mit dem Finanzamt erfolgte 2016 auch eine Vorlage an das Regierungspräsidium Freiburg - Kommunalaufsicht. Von dort wurde die Frage aufgeworfen, ob es tatsächlich erforderlich und sinnvoll sei, dass die Gesellschaft weiterhin über einen Aufsichtsrat und eine Gesellschafterversammlung in der bisherigen Größe verfügt. Hintergrund für diese Rückfrage war die Tatsache, dass die gesellschaftsrechtlichen Strukturen bislang weitgehend denen entsprechen, die während der Zeit, in der die Gesellschaft einen operativen Klinikbetrieb unterhielt, erforderlich und sinnvoll waren.

Diese Überlegungen wurden von den Verwaltungen der Gesellschafter, insbesondere der Verwaltung der Stadt Singen, und der Geschäftsführung aufgegriffen und einer weiteren Prüfung unterzogen. Dabei ergab sich, dass tatsächlich die Fortführung eines Aufsichtsrats angesichts der geänderten Verhältnisse nicht erforderlich ist. Auch die Frage der Größe der Gesellschafterversammlung wurde in die Überlegungen einbezogen. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Aufsichtsrat abzuschaffen, seine Zuständigkeiten und Kompetenzen auf die Gesellschafterversammlung zu übertragen und die Größe der Gesellschafterversammlung zu reduzieren.

Nach dem Vorschlag der Stadt Singen besteht die Gesellschafterversammlung nach dem beigefügten Entwurf für einen neuen Gesellschaftsvertrag aus

- a) dem gesetzlichen Vertreter der Stadt Singen, der für diese die Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung ausübt, sowie zwei Mitgliedern des Gemeinderats, die von der Stadt Singen entsandt und abberufen werden,
- b) dem gesetzlichen Vertreter der Stadt Engen, der für diese die Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung ausübt,
- c) dem gesetzlichen Vertreter des Spitalfonds Radolfzell am Bodensee, der für diesen die Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung ausübt,
- d) dem gesetzlichen Vertreter des Landkreises Konstanz, der für diesen die Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung ausübt.

Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich ausgeübt werden. Die Rückkoppelung in die Gremien der Gesellschafter erfolgt – im Ergebnis wie bisher - dadurch, dass das Stimmrecht rechtlich zwar durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter – in der Regel Oberbürgermeister der Stadt Singen, Bürgermeister der Stadt Engen, Oberbürgermeister der Stadt Radolfzell in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Stiftungsrats des Spitalfonds Radolfzell und den Landrat des Landkreises Konstanz – in der Gesellschafterversammlung ausgeübt wird, diese aber zuvor einen zustimmenden Beschluss ihrer Gremien einholen.

Die weiteren Überlegungen führten auch zu dem Vorschlag einer Firmenänderung. Vorgeschlagen wird, die Firma der Gesellschaft zu kürzen und sie zu ändern in „Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH“. Eine Änderung bezüglich der Zwecke oder der Empfänger, die gefördert werden können, ist damit allerdings nicht verbunden.

Eine weitere wesentliche Änderung in dem beigefügten Entwurf für einen neuen Gesellschaftsvertrag betrifft die Geschäftsführung: Bislang wurde die Fördergesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Holding durch ihren alleinigen Geschäftsführer, Herrn Fischer, vertreten, der aber seinerseits auch gleichzeitig Geschäftsführer der Holding ist. In dieser Funktion konnte er bei seiner Entlastung als Geschäftsführer der Holding nicht mitwirken. Zum anderen führte diese Gestaltung im Ergebnis dazu, dass in der Gesellschafterversammlung die Gesellschafter durch den Landrat, den Oberbürgermeister der Stadt Konstanz als Vorsitzendem des Stiftungsrats der Spitalstiftung Konstanz, die Fördergesellschaft dagegen nicht durch kommunale Vertreter des ehemaligen HBH-Verbundes vertreten waren. Um dies zu ermöglichen, sieht § 11 des beigefügten Entwurfs vor, dass der Oberbürgermeister der Stadt Singen im Rahmen eines Sonderrechts der Stadt Singen zum (weiteren) Geschäftsführer der Fördergesellschaft berufen wird.

Im Rahmen der ebenfalls zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung soll vorgesehen werden, dass er für die Ausübung des Stimmrechts der Fördergesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Holding zuständig ist.

Bisher enthält der Gesellschaftsvertrag in § 22 die Regelung, wonach das Vermögen bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke je zur Hälfte an die gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH und den gemeinnützigen Hospizverein Singen und Hegau e.V. fällt. Im Hinblick darauf, dass es gemeinnützigkeitsrechtlich auch zulässig ist, dass das Vermögen an die Gesellschafter der Fördergesellschaft fällt, die steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soll vorgesehen werden, dass bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft an die Gesellschafter fällt, die juristische Personen des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften sind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder

kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Daneben wurden in dem beigefügten Entwurf für einen Gesellschaftsvertrag einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, die größtenteils als Folge der vorgenannten, vorgeschlagenen Änderungen erforderlich sind oder sinnvoll erscheinen.

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Firmierung der Gesellschaft in „Fördergesellschaft Hegau-Bodensee-Klinikum mbH“ und der Neufassung des Gesellschaftsvertrags auf der Grundlage des in der Anlage 1 beigefügten Entwurfs zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf der Grundlage des als Anlage 2 beigefügten Entwurfs zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die zum Vollzug notwendigen Schritte, insbesondere die Beurkundung der Gesellschaftsvertragsneufassung und die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.

#### Anlagen:

1. Geschäftsordnung
2. Gesellschaftsvertrag